

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 29 Satzung HVW Änderung Satzung und Ordnungen HVW

Das Präsidium des HVW hat in seiner Sitzung am 02./03.07.2022 in Ostfildern-Ruit folgende Beschlüsse zu Änderungen von Ordnungen gefasst, die <u>mit der Veröffentlichung in Kraft treten, sofern bei den einzelnen Änderungen kein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens vermerkt ist.</u>

Textstreichungen (alt) = rot durchgestrichen Texteinfügungen (neu) = blau unterstrichen

<u>A.</u>

Notfallplan Schiedsrichter

Der Notfallplan im Schiedsrichterwesen wurde verlängert und gilt auch für das Spieljahr 2022/2023:

- 1. Ausbleiben des Schiedsrichters: Die Frauen- und Männermannschaften, die nicht auf Verbandsebene spielen, <u>müssen</u> sich bei Ausbleiben des/der eingeteilten Schiedsrichters/Schiedsrichter auf eine verfügbare Person als Schiedsrichter einigen.
- 2. Kostenfreie Verlegungen: Da, trotz eindringlicher Bitte auf Freiwilligkeit, wieder 80% der Spiele von den Vereinen auf einen Samstag angesetzt wurden, ist die Wahrscheinlichkeit keinen bzw. keinen ligengerechten Schiedsrichter zugeteilt zu bekommen sehr groß. Wer nun noch Spiele von Samstag auf Freitag legen möchte, kann eine entsprechende Verlegung kostenfrei, aber mit Zustimmung des Gegners, melden.
- 3. Es wurde folgende zusätzliche Voraussetzung für die Genehmigung eines Spielverlegungsantrags beschlossen: Die Genehmigung eines Antrags auf Spielverlegung hängt davon ab, ob der zuständige Schiedsrichtereinteiler zum gewünschten neuen Termin einen einteilbaren Schiedsrichter zur Verfügung hat oder nicht.
- 4. Keine Einteilung von Schiedsrichtern: Können Wochenendspiele bis Freitag, 12:00 Uhr nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden, übergibt der Schiedsrichtereinteiler den Staffelleitern die Liste der betroffenen Spiele, zu denen keine Schiedsrichter eingeteilt werden konnten. Die Staffelleiter informieren Heim- und Gastverein der betroffenen Spielpaarung. Die Vereine haben somit Zeit, sich auf die Situation einzustellen. Weitere mögliche Vorgehensweisen werden in den Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2022/2023 geregelt.

<u>B.</u> Schiedsrichterordnung (SRO) HVW

Teil A

§ 1 Allgemeines zu Ziffer 6

Ziffer 6.1 wurde wie folgt geändert:

Nur neutrale Schiedsrichterbeobachter/Coaches sowie neutrale Zeitnehmer oder Sekretäre zählen zum Schiedsrichtersoll. Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog.

§ 2 Zuständigkeit, Organisation

zu Ziffer (2)

Ziffer 5.2.6 Bezirkskommission Schiedsrichter wurde wie folgt geändert:

Einberufung der Zusammenkünfte der Bezirksschiedsrichtervereinigung und des Bezirksschiedsrichtertages als Pflichtversammlung.

Ziffer 6.1 und 6.2 Vereinsschiedsrichterwart wurde wie folgt geändert:

6.1

Ein Vereinsschiedsrichterwart ist Ansprechpartner des Vereins/der Spielgemeinschaft gegenüber der Bezirkskommission Schiedsrichter und hat die Aufgabe, die Schiedsrichter des Vereines zu unterstützen. Zudem ist er für die Betreuung der Schiedsrichterneulinge und Jugendhandball-Spielleiter mitverantwortlich.

6.2

Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten sind in den aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer, Frauen und Jugend auf Verbands- und Bezirksebene geregelt.

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände Zu Ziffer (2b) – Freistellung

2b.2a wurde geändert, 2b.2b gestrichen

<u>2b.2a</u>

Teilnahme am jährlichen Schiedsrichter-Pflichtlehrgang gemäß § 3 SRO DHB i. V. m. § 6 Ziffer 1 der Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus-und-Weiterbildung HVW eder.

2h2h

Teilnahme an der jährlichen nicht bewerteten Regelüberprüfung im Rahmen des Schiedsrichterlehrgangs gemäß § 6 Ziffer 2 der Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus- und Weiterbildung

Richtlinien für die Schiedsrichter Aus- und Fortbildung gem. § 3 SRO DHB

§ 4 Ausbildung

Ziffer 1.1 Ausbildungsumfang wurde wie folgt geändert:

Neu: Ziffer 1

Der Ausbildungsumfang orientiert sich am Rahmenlehrplan des DHB und den Richtlinien des Verbandsausschusses Schiedsrichter. Die gesamte Ausbildung ist in einer vorgegebenen Mindestzahl an Fortbildungsstunden (1 FS = 45 Minuten) durchzuführen. § 4 Ziffer 3 dieser Richtlinien ist hiervon ausgenommen.

Die weiteren Ziffern 1.2 bis 1.4 sowie Ziffer 2 wurden ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern wurden angepasst.

Ziffer 2 SR-Crashkurs

2.2

Abweichend von § 4 Ziffer 1 müssen nur die Module 2-5 vollumfänglich absolviert werden. Die Module 1 und 6 werden in verkürzter Form unterrichtet bzw. sind Selbststudium. Das Modul 7 entfällt. Ansonsten gelten für die Teilnehmer alle Vorgaben des § 4 Ziffer 1 bis 5.

Der Unterrichtsplan ergibt sich aus der Lehrunterlage des Verbandsausschusses Schiedsrichter.

§ 5 Prüfung

2. Schriftliche Prüfung

2.1

Die Prüfungsteilnehmer bearbeiten einen vom Verbandsausschuss Schiedsrichter erstellten Fragebogen aus dem aktuellen Regelfragekatalog des DHB mit 30 Fragen innerhalb von maximal 60 Minuten. Die Prüfungsdauer beträgt maximal 60 Minuten.

2.2

Der Verbandsausschuss Schiedsrichter stellt den Bezirken bis zu fünf unterschiedliche Fragebögen zur Verfügung. Die Bezirke wählen einen Fragebogen für die theoretische Prüfung aus.

Die ausrichtende Instanz des Schiedsrichterlehrganges erstellt einen Fragebogen für die theoretische Prüfung aus dem Regelfragenkatalog des DHB für Neulingslehrgänge.

2.3

Bei der Prüfung gibt es nur "nicht bestanden" oder "bestanden". Für das Bestehen sind mindestens 70 % (21 korrekte Antworten) erforderlich.

Die Voraussetzung für das Bestehen ergibt sich aus dem Regelfragenkatalog des DHB für Neulingslehrgänge. Dort ist auch die Bewertungsmatrix beigefügt.

2.4

Eine Frage kann immer nur richtig oder falsch sein. Es gibt keine Teilpunkte.

2.5 wird 2.4.

§ 7 Schiedsrichter-Ausbildung für C-Lizenz-Anwärter

2. Die Teilnehmer werden in den Modulen 2-5- in verkürzter Form an einem Tag unterrichtet.

Richtlinien und Anweisungen für Kinderhandball- und Jugendhandball-Spielleiter Teil A – Der Kinderhandballspielleiter

§ 2 Ausbildung zum Kinderhandball-Spielleiter wurde wie folgt neu gefasst:

- 1. Die Bezirke sind verpflichtet, jährlich mindestens einen Ausbildungslehrgang zum Kinderhandball-Spielleiter durchzuführen.
- Die theoretische Ausbildung soll in mindestens 3 5 FS durchgeführt werden. Hierfür ist die vom Verband erstellte Präsentation zu verwenden, die nicht verändert werden darf. wird den Bezirken eine vom Verband erstellte Präsentation zur Verfügung gestellt.
 - Die Ausbildung erfolgt durch geschulte Multiplikatoren; in Ausnahmefällen auch durch SR-Lehrwarte, die dem geschulten Referenten-Pool (Multiplikator Kinderhandball-Spielleiter) angehören.
- 3. Danach folgt eine praktische Prüfung, die möglichst in der sich anschließenden Woche nach der theoretischen Ausbildung stattfinden soll.
 - Die praktische Prüfung darf nur bei E-Jugend-Spielen, -Turnieren oder Bezirksspielfesten, die durch den Bezirk angesetzt wurden, von einem Bezirksvertreter abgenommen werden.
- 4. Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Prüfung und nach erfolgter Registrierung in Phönix II eine vom Verband ausgestellte Lizenz.
- 5. Ein Kinderhandball-Spielleiter hat die erste Stufe der Schiedsrichter-Ausbildung erfolgreich absolviert und kann seine Vorkenntnisse bei der Jugendhandball-Spielleiter-Ausbildung anrechnen lassen

<u>C.</u>

Spielordnung (SpO) HVW

§ 43 Entscheidung bei Punktgleichheit – Verankerung in SpO HVW

Die in den Durchführungsbestimmungen der vergangenen Jahre enthaltene Regelung ist eine Änderung der verbindlichen Regelung zu § 43 Ziffer 1 der SpO DHB und muss als Ordnungsänderung gemäß § 43 Ziffer 3 SpO DHB durch Beschluss des Verbandes/Präsidium HVW in der SpO HVW (Zusatzbestimmungen zur SpO DHB) aufgenommen werden.

§ 43 Entscheidung bei Punktgleichheit zu Ziffer (3)

In Ergänzung dazu werden entsprechend § 43 Ziffer (3) SpO DHB bei Punktgleichheit folgende Entscheidungskriterien festgelegt:

Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- (1) nach Punkten,
- (2) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 SpO DHB anzuwenden ist,
- (3) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore,
- (4) bei Punktgleichheit, gleicher Tordifferenz und gleicher Zahl der auswärts geworfenen Tore sind bei den Männern und Frauen Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO DHB durchzuführen. In der Jugend wird ein Spiel in neutraler Halle angesetzt, sofern sich beide Vereine nicht auf einen anderen Spielort einigen.

§ 44 SpO DHB – Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele – Verankerung in SpO HVW

Die Bestimmung zu § 44 SpO DHB lässt es zu, dass abweichende Bestimmungen in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden können. Hierzu zuständig ist der VAST HVW gemäß § 13 Ziffer 2.1 bis 2.6. Satzung HVW.

§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

zu Ziffer (3)

Der Verbandsausschuss Spieltechnik ist ermächtigt abweichende Bestimmungen zur § 44 SpO DHB in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Spieljahres festzulegen.

D.

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) HVW

(einschließlich Richtlinien für Erstattungen von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren)

§ 4 Gebühren Ziffer 3

3. Schiedsrichterausbildung

3.1

Die Teilnahmegebühr für den Schiedsrichter-Neulingskurs mit 32 Fortbildungsstunden (FS – 45 min.) beträgt 100.00 €

3.2

Die Teilnahmegebühr für die verkürzte Ausbildung (Voraussetzungen siehe Richtlinien für die Schiedsrichter Aus- und Fortbildung) mit 16-Fortbildungsstunden beträgt 100,00 €

3.3

Die Teilnahmegebühr für die verkürzte Ausbildung (Voraussetzungen siehe Richtlinien für die Schiedsrichter Aus- und Fortbildung) als lizensierter Jugendhandballspielleiter beträgt 30,00 €

3.4

Die Teilnahmegebühr für die Zulassungsvoraussetzung zur C-Trainer-Ausbildung mit 8-Fortbildungsstunden beträgt 50,00 €.

3 5

Die Teilnahmegebühr für die Jugendhandball-Spielleiter Ausbildung beträgt 70,00 €

3.6

Die Teilnahmegebühr für die Kinderhandball-Spielleiter Ausbildung beträgt 10,00 €

Weitere anfallende Kosten hat der jeweilige Veranstalter zu tragen.

Richtlinien für Erstattungen von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren

§ 5 Vergütung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, SR-Beobachter, SR-Coach, SR-Pate sowie Amtliche Spielaufsicht und Technische Delegierten

§ 5 wird um eine weitere Ziffer 7 für Freundschaftsspiele und Turniere ergänzt, Ziffer 3 und Ziffer 6 werden angepasst.

<u>3.</u>

Die Spielleitungsentschädigungen für Freundschaftsspiele und Turniere mit Beteiligung der Ligaverbände (HBL und HBF) werden durch den Schiedsrichterausschuss des DHB festgelegt und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.

6. erhält eine Überschrift

Meisterschafts- und Pokalspiele

Ziffer 7 neu:

7.	Freundschaftsspiele und Turniere	
7.1.	Internationale und nationale Freundschaftsspiele	
	mit Beteiligung der 3. Liga (gegen 3. Liga und tiefer)	40,00 €
7.2	Internationale Freundschaftsspiele	
	mit Beteiligung der 4. Liga (BWOL) und tiefer	35,00 €
7.3	Nationale Freundschaftsspiele	
	mit Beteiligung 4. Liga (BWOL), 5. Liga (WL) und 6. Liga (VL) und tiefer	35,00 €
	mit Beteiligung 7. Liga (LL) und tiefer	25,00 €
7.4	Für alle Freundschaftsspiele entfällt der Wochentagzuschlag.	
7.5	7.5 Nationale Turnieren mit Beteiligung von 3. Liga und tiefer sowie Freundschaftsspiele der Jugend sind	
nach 6.1 abzurechnen.		

<u>E.</u>

Ethik-Kodex (Compliance-Regeln) HVW

Der Ethik-Kodex (Compliance-Regeln) wurde beschlossen und wird ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Stuttgart, den 01.08.2022

Horst Flum Rechtswart